

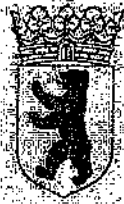
Ausfertigung

Abschrift an Mandant

3x 22.5.09 AT

VG 11 K 10.09

Verkündet am 5. Mai 2009



Kaiser, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

EINGEGANGEN

22 Mai 2009

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

Kläger,

gegen

Beklagten,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 11. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 5. Mai 2009 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Kunath,
den Richter am Verwaltungsgericht Reclam,
den Richter am Verwaltungsgericht Wangenheim,
den ehrenamtlichen Richter Kleemann,
die ehrenamtliche Richterin Dr. Behncke,

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter Aufhebung der Bescheide des Bezirksamts
Reinickendorf von Berlin vom 9. September 2008 in der Gestalt der
Widerspruchsbescheide vom 8. Dezember 2008 verpflichtet, den Antrag
der Kläger auf Anordnung einer Beschränkung der zulässigen Höchstge-
schwindigkeit auf 30 km/h, hilfsweise anderer geeigneter Maßnahmen zur
Lärmreduzierung am Fürstendamm, unter Beachtung der Rechtsauffassung
des Gerichts neu zu bescheiden.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Dem Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages durch Sicherheitsleistung abzuwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand

Die Kläger begehren die Verpflichtung des Beklagten zur Neubescheidung ihres Antrages auf Durchführung verkehrsbehördlicher Maßnahmen zum Schutz vor verkehrsbedingtem Lärm vor ihren Wohnhäusern. Die Kläger wohnen in Berlin Reinickendorf, Ortsteil Frohnau - einem reinen Wohngebiet - und zwar der Kläger zu 1. am Fürstendamm 64, der Kläger zu 2. am Fürstendamm 60 und die Kläger zu 3. und 4. am Fürstendamm 23. Der Fürstendamm ist eine Straße zwischen dem Zeltinger Platz und der Oranienburger Chaussee, der Bundesstraße 96.

Für den Fürstendamm war im September 1990 eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 im Hinblick auf die bevorstehende Wiedervereinigung angeordnet worden; diese Regelung wurde durch eine Anordnung vom 6. Oktober 1992 aufgehoben. Ein hiergegen gerichtetes vorläufiges Rechtsschutzverfahren blieb erfolglos (vgl. Beschluss der 20. Kammer vom 21. Oktober 1993 - VG 20 A 242.93). Der Widerspruch wurde durch Bescheid vom 13. Mai 1993 zurückgewiesen; nach dem negativen Ausgang des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens wurde die Klage (VG 20 A 373.93) am 28. Januar 1994 zurückgenommen.

Im Jahr 2006 wurde von mehreren Anwohnern ein Antrag auf die Durchführung von verkehrsbehördlichen Maßnahmen zur Verkehrsbeschränkung gestellt. Die Verkehrslenkung Berlin führte daraufhin am 30. August 2006 eine Verkehrszählung durch und ermittelte unter dem 21. Juni 2007 einen Beurteilungspegel; der Antrag wurde durch Bescheid vom 18. Juli 2007 bestandskräftig abgelehnt.

Mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 18. Juli 2008 beantragte der Kläger zu 1. die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen zum Schutz vor Verkehrslärm im Fürstendamm. Zur Begründung wurde auf eine Unterschriftenliste von 90 Anwohnern Bezug genommen und ergänzend dazu vorgetragen, bei den Grundstücken im Fürstendamm, die sich zwischen Zeltinger Platz und dem Zwinger befänden, sei aufgrund der Doppelbelastung durch den Verkehrslärm auf dem Fürstendamm einerseits und dem Verkehrslärm auf der Burgfrauenstr. andererseits eine Flucht auf die ruhige Hausseite in den Gärten nicht möglich.

In der kieferorthopädischen Praxis des Klägers zu 1. würden täglich ca. 70 Kinder behandelt, die zu Fuß, mit dem Fahrrad oder mit dem Auto in die Praxis gebracht würden bzw. in die Praxis kämen. Viele dieser Kinder müssten auch die Straße in diesem Bereich queren. Allein schon der Schutz dieser Kinder gebiete die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in diesem Straßenabschnitt, wie sie im Übrigen berlinweit zum Schutze von Kindern üblich sei. Die gefühlte Belastung durch den Verkehrslärm sei wahrscheinlich höher als die zu messende, was nicht zuletzt daran liegen dürfte, dass es sich unter dem als Straßenoberfläche aufgetragenen Asphalt lediglich altes Kopfsteinpflaster befinde. Auf einem Teilstück der Zeltinger Str. sei mit großem Erfolg sogenannter Flüsterasphalt eingebracht worden.

Das Bezirksamt verwies in dem sich nun anschließenden Verwaltungsverfahren auf seinen Ablehnungsbescheid vom 18. Juli 2007 und auf die Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm vom 23. November 2007, wonach straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Wohngebieten nur dann in Betracht kämen, wenn die Richtwerte tags von 70 dB(A) und nachts von 60 dB(A) überschritten würden. Diese Werte würden im Fürstendamm weit unterschritten. Der Prozessbevollmächtigte der Kläger nahm mit Schriftsatz vom 20. August 2008 zu diesem Schreiben wie folgt Stellung: Die von der Behörde genannten Werte seien so in der Richtlinie nicht enthalten und eine solche Vorgabe würde auch gegen die ständige Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte verstoßen. Ein Einschreiten der Straßenverkehrsbehörde zum Schutz vor Straßenverkehrslärm setze nicht voraus, dass ein bestimmter Schallpegel überschritten werde. Maßgeblich sei vielmehr, ob er Lärmbeeinträchtigungen mit sich bringe, die jenseits dessen lägen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen und damit zugemutet werden müsse. Die Verkehrslärmbelastung der Anwohner am Fürstendamm überschreite das Maß des Zumutbaren deutlich. Die Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz habe unter dem 21. Juni 2007 eine Straßen- und Verkehrslärberechnung für den Fürstendamm vorgelegt, die auf Verkehrszählraten der Verkehrsentwicklung Berlin beruhe. Die Zählraten stammten aus dem Jahr 2006, dürften daher eher noch unter den heutigen Verkehrsbelastungsdaten liegen. Die Ausgangsdaten unterschätzten daher die Lärmbelastung eher. Von der Senatsverwaltung seien die Beurteilungspegel in 3,5 Meter Höhe ermittelt worden. Die rechnerisch höchsten Beurteilungspegel würden jedoch in einer Höhe von 4 Meter bis 7 Meter erreicht, wie sich aus einer einfachen Nachrechnung der Pegel am Fürstendamm mittels eines allgemeinen gebräuchlichen Verkehrslärberechnungsprogramms ergebe. Dies werde auch die Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz bestätigen, wenn sie die Beurteilungspegel über 4 Meter Höhe berechne. Auch im Tatsächlichen lägen die zu beurteilenden Immissionsorte in

erster Linie in dem Höhebereich zwischen 4 Meter und 7 Meter. Die betroffenen Grundstücke lägen zu einem großen Teil erheblich über dem Straßenniveau. Darüber hinaus werde häufig die Wohn- und Schlafnutzung im ersten OG ausgeübt. Die Berechnungen der Senatsverwaltung kämen sodann zu dem Ergebnis, dass an den meisten berechneten Immissionspunkten die Lärmgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung für Wohngebiete überschritten würden. So seien an 23 von insgesamt gewählten 32 Immissionsorten die Werte nachts überschritten. Darüber hinaus würden an 5 Immissionsorten die Werte tags überschritten. Der Anordnung von Tempo 30 am Fürstendamm stünden keine überwiegenden verkehrlichen Interessen entgegen. Bei dem Fürstendamm handelt es sich um eine Straße, der vorwiegend Sammelfunktion für das Wohngebiet zukomme. Auf der Straße werde auf beiden Seiten geparkt, so dass der Straßenquerschnitt oft so eingeengt ist, dass die Begegnung von zwei Fahrzeugen im täglichen Verkehr nicht möglich sei. Die Straße verlaufe zudem kurvig und sei unübersichtlich, was ebenfalls zu einer gewissen Einschränkung des Verkehrsflusses führe. Schließlich weise die Straße Steigungen bzw. Gefälle auf, so dass die Übersichtlichkeit zusätzlich eingeschränkt sei.

Das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin wies die Anträge der Kläger durch Bescheide vom 9. September 2008 ab und führte zur Begründung aus, dass die Verkehrslärmschutzverordnung und die 16. Bundesimmissionsschutzverordnung in dieser Angelegenheit keine Anwendung finde, da sie nur für den Neubau oder eine wesentlichen Änderung einer öffentlichen Straße gelte. Dies sei im Fürstendamm nicht gegeben. Nach einer im August 2006 durchgeführten Verkehrszählung liege das durchschnittliche Verkehrsaufkommen im Fürstendamm bei 3080 Kraftfahrzeugen in 24 Stunden, etwa 1,9 % davon seien Lastkraftwagen. Anhand der hierbei gewonnenen Daten sei im Juni 2007 ein Lärmgutachten durch die Senatsverwaltung erstellt worden. Unter Zugrundelegung der ermittelten Werte ergebe sich ein Mittelwert hinsichtlich des Verkehrslärmpegels für den Fürstendamm inklusive aller Zuschläge am Tag von 60 dB(A) und nachts von 51 dB(A). Nach den hier anzuwendenden Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm vom 23. Oktober 2007 kämen straßenverkehrsrechtliche Maßnahme insbesondere dann in Betracht, wenn die Richtwerte von tags 70 dB(A) und nachts 60 dB(A) überschritten würden. Diese Richtwerte würden sowohl am Tage als auch in der Nacht nicht erreicht. Der Lkw-Anteil betrage im Fürstendamm 1,9 % des täglichen Verkehrsaufkommens. Demzufolge würde durch die Anordnung eines Lkw-Durchfahrtsverbots keine nennenswerte Änderung des Verkehrsaufkommens erreicht werden. Die Widersprüche der Kläger, mit denen sie auf das Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 20. August 2008 Bezug nahmen, wurden durch Bescheide vom 3. Dezember 2008 - zugestellt am 9. Dezember 2008 - als unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung wurde ausgeführt, Anhaltspunkte für eine Veränderung

der Verkehrsbelastung seit der letzten Verkehrszählung im Jahr 2006 bestünden nicht. Die Zunahme der Lärmbelästigung selbst bei einer Verdoppelung des Verkehrsaufkommens würde lediglich 3 dB(A) betragen und hiernach würden die Grenzwerte der anzuwendenden Lärmschutzrichtlinien Straßenverkehr selbst dann noch weit unterschritten. Die Rüge, dass der Beurteilungspegel in 3,5 Meter Höhe ermittelt worden sei, sei nicht gerechtfertigt, da sich der Schalldruckpegel (die wahrgenommene Lautstärke) mit der Entfernung des Immissionsortes (Wohnung) zur Schallquelle (Fahrzeug) verringere. Das Umweltamt Reinickendorf habe am 16. Oktober 2008 eine punktuelle Lärmmessung im Fürstendamm in Höhe des Grundstücks 57 b durchgeführt. Im Ergebnis sei festzustellen, dass der als Tagmaximalpegel ermittelte Wert von 58,5 dB(A) ziemlich genau dem Wert von 58,7 dB(A) des Verkehrslärmgutachtens der Senatsverwaltung entsprochen habe.

Mit ihrer am 9. Januar 2009 bei Gericht eingegangenen Klage verfolgen die Kläger unter Wiederholung ihres Vorbringens aus dem Verwaltungsverfahren ihr Begehren weiter. Ergänzend hierzu tragen sie vor, dass der Beklagte rechtsfehlerhaft von einer Geltung von hier nicht erreichten Grenzwerten in dem Sinne ausgehe, dass unterhalb der Grenzwerte eine Ausübung des Ermessens hinsichtlich der beantragten Verkehrsbeschränkung gar nicht zu erfolgen habe. Angesichts der Entscheidung der 20. Kammer aus dem Jahre 1993 hätte Anlass bestanden, sich intensiv mit der (Wieder-) Anordnung der Tempo-30-Regelung auseinanderzusetzen. Vor allem hätte sich aber die Straßenverkehrsbehörde mit den konkreten Verkehrsverhältnissen im Fürstendamm auseinandersetzen müssen, was weitgehend unterblieben sei. Bei einer Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h sei eine Reduzierung des Immissionspegels um 3,6 dB(A) und des Maximalpegels um bis zu 5 dB(A) zu erwarten.

Die Kläger beantragen,

den Beklagten unter Aufhebung der Bescheide des Bezirksamts Reinickendorf von Berlin vom 9. September 2008 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 8. Dezember 2008 zu verpflichten, ihren Antrag auf Anordnung einer Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h, hilfsweise anderer geeigneter Maßnahmen zur Lärmreduzierung am Fürstendamm unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hält an den angefochtenen Bescheiden fest und trägt ergänzend dazu vor, dass die einschlägigen Grenzwerte eingehalten worden seien. Ein Anspruch auf die von den Klägern gewünschten verkehrsbeschränkenden Maßnahmen bestehe daher nicht. Die Behörde habe sehr wohl ihr Ermessen ausgeübt und sich hierbei nicht nur auf die Werte der Lärm-schutzrichtlinie Straßenverkehr bezogen. Die Ausführungen im Widerspruchsbescheid zeigten, dass - abgestellt auf die Umstände des Einzelfalles - Abwägungen getroffen worden seien. Entsprechend den Ausführungen des Verwaltungsgerichts in seinem Beschluss vom 21. Oktober 1993 sei es ermessensfehlerfrei, diesen Straßencharakter als vorrangig anzusehen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Streitakte und den Inhalt der die Kläger betreffenden Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen, die vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist als Verpflichtungsklage in der Gestalt der Bescheidungsklage zulässig und begründet, denn die angefochtenen Bescheide in der ergänzenden Ermessensbetätigung des Beklagten durch die Klageerwiderung vom 4. Februar 2009 und dem Schriftsatz vom 27. März 2009 (§ 114 S. 2 VwGO) sind rechtswidrig und verletzen die Kläger in ihren Rechten insoweit, als der Beklagte - auch nach dem Ergebnis der ausführlichen Erörterungen in der mündlichen Verhandlung - jede Maßnahme für eine Verkehrsbeschränkung auf dem Fürstendamm auch zur Nachtzeit ablehnt (§ 113 Abs. 1 S. 1, Abs. 5 S. 1, S. 2 VwGO), denn die verkehrsrechtlichen Voraussetzungen für eine Ermessensentscheidung des Beklagten liegen nach dem Ergebnis der ermittelten Lärmwerte vor und die getroffene Ermessensentscheidung erweist sich in mehrfacher Hinsicht als rechtsfehlerhaft.

Nach § 45 Abs. 9 StVO sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. § 45 Abs. 1 S. 1, S. 2 Nr. 3, Abs. 1 b Nr. 5, Abs. 9 StVO setzen demnach voraus, dass eine konkrete, über das ortsüblich hinzunehmende und zumutbare (gebietsbezogene Schutzwürdigkeit) Verkehrslärm - oder Abgasbeeinträchtigung vorliegt und

die straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor diesem Lärm oder diesen Abgasen geeignet und erforderlich sind.

Die angefochtenen Bescheide erweisen sich hiernach schon deshalb als rechtsfehlerhaft, weil der Beklagte erkennbar als Begründung der Ausgangsbescheide dafür, ob die Eingriffsschwelle als Schwelle, ab der die Straßenverkehrsbehörde auf Antrag lärm betroffener Straßenanwohner Verkehrsbeschränkungen zu prüfen hat, auf die Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutzrichtlinien - StV) vom 23. November 2007 (VKBl. 2007, 767) abgestellt hat. In der Rechtsprechung ist seit langem anerkannt, dass ein Einschreiten zum Schutz vor Verkehrsimmissionen durch Lärm nach § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 StVO nicht voraussetzt, dass gesetzlich bestimmte Schall- oder Schadstoffgrenzwerte überschritten werden; maßgeblich ist vielmehr, ob die Verkehrsimmissionen Beeinträchtigungen mit sich bringen, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen und damit zugemutet werden muss (vgl. BVerwG, Urteil vom 4. Juni 1986 - 7 C 84 -, BVerwG E 74, 234, 236; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 29. Oktober 2008 - 8 A 3743/06 -, DVBl. 2009, 458, 459). Die Eingriffsschwelle liegt demnach unter der sogenannten fachplanungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle (vgl. dazu Sommer, Lärmbekämpfung, 2009, 80, 81). Im Übrigen ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der Richtlinien vom 23. November 2007 selbst, dass in ihnen keine abschließende Neuregelung für eine Eingriffsschwelle bei Erlass von verkehrsbeschränkenden Maßnahmen zum Lärmschutz getroffen werden sollte. In Ziffer 2.1 wird nämlich davon gesprochen, dass straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen insbesondere in Betracht kommen, wenn der vom Straßenverkehr herrührende Beurteilungspegel bestimmte Werte überschreitet. Aus der Formulierung „insbesondere“ wird deutlich erkennbar, dass auch bei anderen Werten entsprechende verkehrsbehördliche Maßnahmen getroffen werden können.

Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit der Lärmbelastung im Rahmen des § 45 Abs. 1 StVO werden seit langem von der Rechtsprechung als Orientierungshilfe für die Bestimmung der Zumutbarkeitsgrenze, deren Überschreitung die Behörde zur Ermessensausübung verpflichtet, die Grenzwerte der 16. BImSchV herangezogen (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. Dezember 1993 - 11 C 45.92 -, DVBl. 1994, 758; VGH Kassel, Urteil vom 7. März 1989 - 2 UE 319/84 - NJW 1989, 2767; Bayerischer VGH, Urteil vom 18. Februar 2002 - 11 B 00.1769 -, VRS 103, 34, 41; OVG Münster vom 6. Dezember 2006 - 8 A 4840/05 -, NWVBl. 2007, 272; zuletzt Urteil vom 29. Oktober 2008 - 8 A 3743/06 - a. a. O.; sowie ständige Rechtsprechung der Kammer, vgl. zuletzt Urteil vom 21. November 2007 - VG 11 A 38.07 - [Kaiser-Friedrich-Str.]). Die Lärmwertberechnungen nach der 16. BImSchV

tragen der linienförmigen Ausbreitung der Verkehrsimmissionen Rechnung und berücksichtigen die durch Pegelspitzen geprägte, typische Geräuschcharakteristik des Straßenverkehrslärms (vgl. OVG Münster, Urteil vom 29. Oktober 2008 a. a. O. S. 459).

Hier sind die Grenzwerte des 16. BImSchV, die in § 2 für - wie vorliegend - reine und allgemeine Wohngebiete einen Wert von 59 dB(A) tags bzw. 49 dB(A) nachts festlegen, mit den von dem Beklagten ermittelten Werten von 60 dB(A) tags und 51 dB(A) nachts überschritten. Zwar ergibt sich somit eine Überschreitung von 1 dB(A) tags und 2 dB(A) nachts, die deutlich unter den Werten liegt, wie sie im Verfahren der Kammer VG 11 A 38.07 betreffend die Kaiser-Friedrich-Str. in Berlin Charlottenburg vorgelegen haben, wo eine Überschreitung nachts von fast 20 dB(A) ermittelt worden ist, jedoch ändert dies nichts an der Tatsache als solcher, dass auch hier auf dem Fürstendamm die Werte für eine Eingriffsschwelle überschritten sind. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass nach der Broschüre der Senatsverwaltung „Tempo 30 nachts“ vom April 2007 schon eine Pegelsenkung ab 1 dB(A) als spürbare Verbesserung wahrgenommen wird.

Liegt somit eine Überschreitung vor, folgt hieraus grundsätzlich nur ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung, denn die Straßenverkehrsbehörde hat bei ihrer Entscheidung die Gesamtsituation (etwa die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Änderung von Verkehrsströmen mit einhergehenden Beeinträchtigungen von Anliegern von anderen Straßen, etc.) zu betrachten; indes müssen bei nicht unerheblichen Grenzwertüberschreitungen die entgegenstehenden Verkehrsbedürfnisse und die Interessen anderer Anlieger von einigem Gewicht sein, wenn mit Rücksicht auf diese eine verkehrslenkende Maßnahme unterbleiben soll (vgl. OVG Münster, NWVBl. 2006, 145, 146). Die Ermessenserwägungen des Beklagten in den Ausgangsbescheiden vom 9. September 2008 und in den Widerspruchsbescheiden vom 8. Dezember 2008 lassen die nach der Rechtsprechung der Kammer aus zahlreichen Gründen gebotene sorgfältige und umfassende Einzelfallprüfung und -begründung nicht erkennen, wie dies bereits von der Kammer am 21. November 2007 in ihrem Urteil betreffend die Kaiser-Friedrich-Straße in Berlin-Charlottenburg festgestellt worden ist.

Für eine solche umfassende Einzelfallprüfung und -begründung darüber, ob auf dem Fürstendamm nicht mindestens eine Verkehrsbeschränkung auf Tempo 30 in der Nachtzeit erfolgen kann, hätte umso mehr Anlass bestanden, als der Beklagte seit 2003 - Einführung Tempo 30 in der Nacht in der Stromstraße - dazu übergegangen ist, in einer ständig steigenden Zahl von Hauptstraßen eine solche nächtliche Verkehrsbeschränkung wegen kraftfahrzeugbedingten Lärms einzuführen. Nach dem von dem Gericht in der mündlichen Verhandlung in das Verfahren eingeführten 3-Stufen-Plan der Senatsverwaltung für die Einführung von

Tempo 30 nachts sind seit 2006 in mehreren Stufen sogar auf Hauptverkehrsstraßen unter bestimmten Voraussetzungen solche Verkehrsbeschränkungen aus Gründen des Lärmschutzes eingeführt worden. Darüber hinaus gibt es nach den Erkenntnissen des Gerichts - wie sie bereits im Urteil vom 21. November 2007 ausführlich dargelegt worden sind - außer in den aufgeführten 19 Straßenabschnitten solche nächtlichen Beschränkungen bei weiteren Straßen mit einer stark zunehmenden Tendenz in allen Stadtbezirken. Damit zeichnet sich nach Auffassung der Kammer nunmehr ab, dass es durch behördliche Maßnahmen des Beklagten - sei es durch die Verkehrslenkung Berlin, sei es bzw. durch die Bezirke - in immer mehr Hauptstraßen - sowohl in reinen Wohngebieten als auch Mischgebieten - nächtliche Verkehrsbeschränkungen gibt, um die Belastung der Anwohner durch kraftfahrzeugbedingten Nachtlärm jedenfalls während der Nachtstunden deutlich zu reduzieren, zumal es inzwischen als gesichertes Erkenntnis gelten muss, dass bereits eine Geschwindigkeitsreduzierung von 50 km/h auf 30 km/h zu einer Reduzierung von etwa 3 dB(A) führt, die als Halbierung des Lärmpegels von den Anwohnern wahrgenommen wird.

Wie die Kammer bereits in ihrem Urteil vom 21. November 2007 dargelegt hat, bedarf es in dem Maße, in dem immer häufiger eine Beschränkung für die Nachtzeit angeordnet wird, einer mit besonderer Sorgfalt durchgeführten Prüfung und Begründung einer Entscheidung, wenn eine solche Maßnahme abgelehnt wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn ernsthafte Zweifel an der Praxis des Beklagten über eine unterschiedliche Behandlung entstehen, weil vieles für die Vergleichbarkeit einzelner Straßenzüge miteinander spricht. Wenn schon Hauptverkehrsstraßen in einer ständig steigenden Zahl von Fällen nachts mit einer Tempo 30 Regelung eingeschränkt werden, muss die Ablehnung einer solchen Regelung für eine Straße geringerer Bedeutung - dass der Fürstendamm eine Hauptverkehrsstraße darstellt, behauptet der Beklagte selbst nicht - besonders geprüft und begründet werden.

Soweit der Beklagte in seinem Schriftsatz vom 27. März 2009 auf die Entscheidung der 20. Kammer vom 21. Oktober 1993 (VG 20 A 242.93) verweist, stellt dies zur Überzeugung des Gerichts ebenfalls einen offenkundigen Ermessensfehler dar, weil das Verkehrslärmschutzrecht und insbesondere die Verwaltungspraxis des Beklagten aus dem Jahr 1993 mit der aus dem Jahr 2009 auch nicht mehr ansatzweise in Einklang zu bringen ist.

Da weder den Ausgangsbescheiden noch den Widerspruchsbescheiden nach Auffassung der Kammer mit einer schlüssigen Begründung zu entnehmen ist, warum auf dem Fürstendamm jedenfalls zur Nachtzeit eine Verkehrsbeschränkung auf Tempo 30 ausscheidet, während inzwischen auf vielen Hauptstraßen eine entsprechende Regelung gilt, erweisen sich

diese Bescheide als ermessens- und damit rechtsfehlerhaft. Sie waren daher aufzuheben und der Beklagte antragsgemäß zur Neubescheidung zu verpflichten.

Das Gericht ist der Auffassung, dass der Beklagte vor einer erneuten Bescheidung der Anträge der Kläger eine neue Verkehrslärberechnung aufgrund einer erneuten Verkehrszählung durchführen sollte, da die vorliegenden Zahlen inzwischen drei Jahre alt sind und als veraltet gelten dürften. Darüber hinaus sind bei der Ermittlung des Beurteilungspegels auch individuelle Besonderheiten des Lärms zu berücksichtigen (vgl. OVG Münster, Urteil vom 29. Oktober 2008 a.a.O. S. 459), so dass es die Kammer auch für sachgerecht hält, dass der Beklagte bei der Ermittlung eines neuen Beurteilungspegels die von den Klägern in der mündlichen Verhandlung vertiefend vorgetragene besondere Topografie des Fürstendamms ermittelt und seiner Entscheidung zugrunde legt. Das OVG Münster spricht in seinem Urteil vom 29. Oktober 2008 ausdrücklich davon, dass bei einer atypischen Situation keine uneingeschränkte oder nur modifizierte Heranziehung der 16. BImSchV in Betracht kommt oder auch unter Umständen sogar von ihrer Anwendung abzusehen ist, um zu sachgerechten Ergebnissen zu gelangen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 Abs. 1 und 2 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Berufung ist nicht gemäß § 124 a Abs. 1 Satz 1 VwGO zuzulassen, da keine der dafür im Gesetz genannten Voraussetzungen vorliegt (§ 124 a VwGO i. V. m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 und 4 VwGO), insbesondere die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe schriftlich darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber

hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Kunath

Reclam

Wangenheim

Kai/br/Kai

Ausgefertigt

Kluge

Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



